

## **Beschluss des Nationalen Sicherheitsrates**

**vom 11. September 2019**

### **betreffend eines Berichts des BMI sowie des BMVRDJ an den NR über vereinsbehördliche Befugnisse bzw. das explizite Verbot bestimmter Vereine**

Der Nationale Sicherheitsrat hat in seiner Sitzung am 11. September 2019 beschlossen:

Der Bundesminister für Inneres sowie der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz werden ersucht, dem Nationalrat einen Bericht zuzuleiten, der im Lichte der öffentlichen Debatte über den „Verein Identitäre Bewegung in Österreich“, die grundrechtlichen Auswirkungen

- einer allfälligen Ausdehnung vereinsbehördlicher Befugnisse im Zusammenhang mit Auflösungen von Vereinen oder
- eines expliziten gesetzlichen Verbots bestimmter Vereine

einer tiefgehenden Überprüfung zuführt und allfällige, sich aus dieser Prüfung ergebenden gesetzlichen Regelungsmöglichkeiten dem Nationalrat vorzulegen.

Begründung:

Das österreichische Vereinsrecht fußt auf den verfassungsgesetzlich in Artikel 12 StGG und Artikel 11 EMRK verankerten Grundrechten der Vereinigungsfreiheit und Versammlungsfreiheit und findet seine einfachgesetzliche Ausgestaltung im österreichischen Vereinsgesetz.

Einschränkungen des Grundrechts der Vereinigungsfreiheit stehen unter einem strengen Gesetzesvorbehalt und sind nur insofern zulässig, als diese in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Am Erfordernis der Notwendigkeit hängt eine strenge dreigliedrige Verhältnismäßigkeitsprüfung, die eine angemessene Ziel-Mittel-Relation des Grundrechtseingriffes sicherstellen soll.

Ein Verein kann nach geltender Rechtslage aufgelöst werden, wenn er gegen Strafgesetze verstößt, seinen statutenmäßigen Wirkungsbereich überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestands nicht mehr entspricht. (§ 29 Abs 1 VerG). Der VfGH zeigte in der Vergangenheit, dass mit dem bestehenden Instrumentarium durchaus das Auslangen gefunden werden kann.

Der Klubobmann einer im Nationalrat vertretenen Partei kündigte öffentlich an, eine Gesetzesinitiative zur Novellierung des Vereinsgesetzes noch vor den Wahlen zum Nationalrat am 29. September 2019 einbringen und zur Abstimmung bringen zu wollen, die ein gesetzliches Verbot des Vereins der „Identitäre Bewegung in Österreich“ beinhaltet.

Eine Änderung des Vereinsgesetzes, das ein explizites Verbot einer bestimmten Vereinigung oder eine Ausdehnung behördlicher Befugnisse zur Auflösung von Vereinen beinhaltet, bewegt sich auf grund- wie verfassungsrechtlich äußerst sensiblem Boden.

Änderungen, die in Hinblick auf einen bestimmten Verein vorgenommen werden, haben zwangsläufig Auswirkungen auf den gesamten Schutzbereich des Grundrechts der Vereinigungsfreiheit und damit auf alle österreichischen Vereine.

Änderungen, die wesentliche Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit in Österreich beinhalten, sind für eine wahlkampfaktische Entscheidungsfindung denkbar ungeeignet. Die Vereinsfreiheit wurde in Österreich zu hart erkämpft, als dass Einschränkungen unreflektiert und willfährig umgesetzt werden sollten.

Gleichzeitig wird vom Nationalen Sicherheitsrat anerkannt, dass sich eine „wehrhafte Demokratie“ auch im Rahmen ihrer Möglichkeiten, gegen jene Akteure zur Wehr setzen können soll, die die Demokratie und den Rechtsstaat und deren Werte unter Ausnützung von Grund- und Freiheitsrechten letztlich bekämpfen wollen.

Aus diesem Grund werden die beiden angeführten Minister vom Nationalen Sicherheitsrat aufgefordert eine tiefgehende Evaluierung des geltenden Rechtsrahmens durchzuführen und diese dem Nationalrat, allfällige Regelungsmöglichkeiten eingeschlossen, im Wege eines Berichts zuzuleiten.

Der Nationale Sicherheitsrat beschließt weiters, dass gemäß § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Nationalen Sicherheitsrates die Vertraulichkeit hinsichtlich dieses Beschlusses aufgehoben wird.